

RS Vwgh 2004/10/21 2004/11/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §8 Abs4 lit a idF 1999/I/017;

BEinstG §8 Abs4 lit b idF 1999/I/017;

BEinstG §8 Abs4 lit c idF 1999/I/017;

Rechtssatz

Bei den in § 8 Abs. 4 lit. a bis c BEinstG genannten Tatbeständen handelt es sich nur um eine demonstrative Aufzählung jener Fälle, in denen dem Dienstgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies ist mit der Folge behaftet, dass bei Vorliegen eines dieser Fälle die Zustimmung zu einer (erst auszusprechenden) Kündigung zu erteilen sein wird (Hinweis E 13. August 2003, 2002/11/0207).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110042.X05

Im RIS seit

24.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at